Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Bauleitplanung der Stadt Wittlich **Bebauungsplan W-23-01 "Zentrale Sportanlage, 1. Änderung"** **- Aufstellungsbeschluss**	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Eldagsen, Thomas
	Aktenzeichen:	II.51122.W-23-01.eld
	Vorlagennummer:	2023/011
	Datum:	23.01.2023
	Berichterstattung:	Rm Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Bau- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	öffentlich	vorberatend
3	Stadtrat	09.02.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Das Plangebiet umfasst überwiegend Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-23-00 „Zentrale Sportanlage“ zwischen der Himmeroder Straße, der K 54, dem Zweibächenweg, dem Stadion und dem Vitelliusbad. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsvorschlag, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Im Zuge des Neubaus des Vitelliusbades hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.07.2022 eine Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Wärme- und Energiebereitstellung des Vitelliusbades getroffen.

Das neue Energiekonzept sieht den Einbau von 2 x 250 kW Heizkesseln zur Nutzung von Holzhackschnitzeln i.V.m. einem Notfall-Erdgaskessel vor. Des Weiteren sind Photovoltaikanlagen auf den geeigneten Dachflächen des neuen Vitelliusbades vorgesehen. Zusätzlich ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich nördlich des Stadions und eine Freiflächensolarthermieanlage in unmittelbarer Nähe zum Vitelliusbad im Bereich südlich des Bouleplatzes bzw. Parkplatzes geplant.

Zur Realisierung der Freiflächensolarthermieanlage ist die Schaffung von Baurecht durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes W-23-00 „Zentrale Sportanlage“ aus dem Jahr 1971, der in diesem Bereich Grünflächen festsetzt, erforderlich.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“ sollen neben der Schaffung von Baurecht zur Errichtung von Freiflächensolarthermieanlagen für die Energieversorgung des Vitelliusbades auch weitere unmittelbar angrenzende Flächen für die zukünftige Nutzung von solarer Energie gesichert werden. Daneben werden Anpassungen an die faktische bauliche Entwicklung vorgenommen.

Der Bebauungsplan W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“ mit einer Fläche von ca. 2,76 ha wird als Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauBG aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) zu beschließen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage: - Abgrenzung des Geltungsbereiches